

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten

- Die Delegation pflegerischer und ärztlicher Tätigkeiten darf nur im Einzelfall erfolgen
- Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur ausgeführt werden, sofern die selbständige Personenbetreuerin dauernd oder zumindest regelmäßig über längere Zeiträume im Haushalt der zu betreuenden Person anwesend ist.
- Pro Haushalt dürfen höchstens drei Menschen betreut werden, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen.
- Es muss eine schriftliche Einwilligung der zu betreuenden Person oder von Angehörigen, Beauftragten oder Vertretungsbefugten der zu betreuenden Person vorliegen.
- Es muss eine schriftliche Anordnung vonseiten medizinischen Fachpersonal hinsichtlich definierter Tätigkeiten vorliegen.
- Im Rahmen der Anleitung und Unterweisung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit durch die Personenbetreuerin hinzuweisen.
- Die Person, die die fachkundige Anleitung bzw. Unterweisung vornimmt, hat sich davon zu vergewissern, dass die Personenbetreuerin über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt.
- Die Delegation von pflegerischen und ärztlichen Tätigkeiten ist befristet. Sie endet spätestens mit dem jeweiligen Betreuungsverhältnis

Achtung!

Wenn Sie ohne schriftliche Delegation ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten ausüben, droht Ihnen ein Verwaltungsstrafe in der Höhe von bis zu € 3.600,-